

Entschädigungssatzung
des
Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Priesterbach“

Aufgrund von § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) erlässt der Zweckverband „Abwasserbeseitigung Priesterbach“ nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 27.11.2024 folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die Verbandsvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Sitzungsgeld nach § 12 der EntschVO.

(2) Die stellvertretenden Verbandsvertreter erhalten nach § 9 Absatz 1 Nr. 12 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach § 12 der EntschVO.

(3) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 12 der EntschVO. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreter, die nicht Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung sind, im Vertretungsfall.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 8 der EntschVO.

(2) Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den Stellvertretenden der oder des Verbandsvorstehers wird nach § 9 der EntschVO bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht überschreiten.

Entschädigungssatzung
des
Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Priesterbach“

§ 4

Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

Für die Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen finden die Bestimmungen des § 11 EntschVO Anwendung.

III. Sonstige Entschädigungen

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit sowie die auf den entgangenen Arbeitsverdienst anfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf Antrag entsprechend § 13 Absatz 1 der EntschVO gesondert zu erstatten.

(2) Die nachgewiesenen Kosten, die für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen aufgrund der Wahrnehmung oder der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, werden auf Antrag gesondert entsprechend § 14 EntschVO erstattet.

(3) Der Höchstbetrag gemäß § 13 Absätze 2 und 3 EntschVO wird auf 35,00 € je Stunde festgesetzt.

(4) Die Leistungen nach § 13 Absätze 1 bis 3 EntschVO werden nur unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 EntschVO gewährt.

§ 6

Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten die Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet.

(2) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

IV. Personenbezogene Daten

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Zweckverband „Abwasserbeseitigung Priesterbach“ ist gemäß der §§ 3 und 23 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung ist für folgende Zwecke

Entschädigungssatzung
des
Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Priesterbach“

nach dieser Satzung zulässig:

- Für die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung
 - Sitzungsplanung
 - Stammdatenpflege
 - Erfassung der Anwesenheit
- Für die Nachbereitung dieser Sitzungen
 - das Erstellen von Protokollen
 - die Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen
- um Gratulationen bei Geburtstagen und Jubiläen aussprechen zu können

(2) Der Zweckverband „Abwasserbeseitigung Priesterbach“ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verbandsmitglieder und nach Absatz 1 anfallender Daten ein Verzeichnis mit den für die nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Erforderliche Daten sind:

- Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse
- Funktion der Mitglieder der vorgenannten Gremien bei den Betroffenen
- Tätigkeitsdauer
- Bankverbindung
- Geburtsdatum
- Steuer-ID

(3) Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mölln, 27.11.2024

(Siegel)

gez. Fröhlich

Verbandsvorsteherin